

Amtsblatt

des

Hessischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek -
2000/1538

Nummer 6

Wiesbaden, den 1. Oktober 1948

Jahrgang 1

INHALT:

Allgemeines: 105. Lehrpläne für den politischen Unterricht in den Schulen des Landes Hessen. 106. Durchführung der Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Schulen des Landes Hessen. 107. Durchführung der Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Schulen des Landes Hessen. 108. Verlegung des Schulbeginns auf Ostern. **Hochschulen:** 109. Prüfungsverfahren zur Immatrikulation. **Höhere Schulen:** 110. Entlassung von Lehrkräften an Höheren Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände. 111. Bildung von „Bezirken der Höheren Schule“. **Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:** 112. Einschränkungen im Berufsschulwesen durch Entlassung von Lehrkräften. **Volksschulen:** 113. Prüfungsordnung für Teilnehmer des Kurzausbildungslehrganges für Hilfsschullehrer in Frankfurt am Main.

Allgemeines

105. Lehrpläne für den politischen Unterricht in den Schulen des Landes Hessen.

Erlaß vom 21. 8. 1948 — I Z 1/17618/48 —

An die

Herren Regierungspräsidenten — Abt. Erziehung und Unterricht — Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
Stadt- und Kreisschulämter im Lande Hessen,
Herren Direktoren der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen im Lande Hessen,
Herren Obmänner der Schulbezirke der Höheren Schulen im Lande Hessen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 sind die diesem Erlaß als Anlage beigefügten, von dem Landesschulbeirat für Hessen ausgearbeiteten Lehrpläne für den politischen Unterricht in den Schulen im Lande Hessen dem Unterricht in der Gemeinschaftskunde zugrunde zu legen. Dieser politische Unterricht tritt fortan an die Stelle der Gemeinschaftskunde.

Aufgabe des politischen Unterrichts ist, der Jugend Kenntnisse von den Formen des Gesellschaftslebens zu vermitteln, von der Familie bis zur Gesellschaft, vom Staat bis zur übernationalen Ordnung, um deren Verwirklichung unsere Zeit ringt. Erst politisches Wissen ermöglicht das rechte politische Verhalten. Politisches Handeln geschieht nicht jenseits von Gut und Böse. Mit dieser Erkenntnis soll der reifere Schüler ins Leben treten. Er soll erfahren lernen, daß Person, Staat und Völker der sittlichen Weltordnung unterstehen.

Bis zur Einführung des neunten Schuljahres ist der für dieses Jahr vorgesehene Stoff unter Kürzung des für die anderen Schuljahre vorgesehenen Stoffes zu behandeln. Das in den Lehrplänen für die Berufsschulen genannte zehnte bis dreizehnte Schuljahr entspricht zur Zeit dem neunten bis zwölften Schuljahr.

Bei Beginn des nächsten Jahres wird ein vierbändiges Lehr- und Textbuch für den politischen Unterricht erscheinen.

Dr. Stein.

Lehrpläne
für den
Politischen Unterricht
(Politik)
für die
Schulen im Lande Hessen

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek

2000/1538

INHALT

Vorwort
Methodisch-didaktische Vorbemerkungen
Lehrpläne für die Volksschule (siebtes bis neuntes Schuljahr¹⁾)
Lehrpläne für die Berufsschule
Lehrpläne für die Höhere Schule (zehntes bis dreizehntes Schuljahr²⁾)
Literatur

VORWORT

Politische Erziehung darf nicht mit Staatsbürgerkunde verwechselt werden. Wer es dennoch tut, füllt neuen Wein in alte Schläuche. Er hat nicht begriffen, daß der Zeiger der Weltuhr ein großes Stück vorgerückt ist. Die Staatsbürgerkunde alten Stils mochte in einer Welt souveräner Nationalstaaten gerade noch ausreichen, obwohl die politisch Weiterschauenden schon damals die Erziehung zum „guten Staatsbürger“ als viel zu eng und nationalistisch erkannt hatten. Der Nationalstaat — nichts darunter und nichts darüber hinaus — war der Schauplatz politischer Aktivität.

Heute — nach einem zweiten Weltkrieg mit seinen weltweiten Auswirkungen auf die Völker, ihre Wirtschaft und Kultur, ist der Bau der nationalstaatlichen Souveränität in seinen Fundamenten erschüttert. Deutschland darf hierfür als ein tragisches Beispiel gelten. Welthandel, Weltwirtschaft und Technik haben die One World geschaffen, eine einzige, große arbeitsteilige Gesellschaft, die Völker und Nationen als integrierende Bestandteile umfaßt. Es ist höchste Zeit, daß die Menschen ihren politischen Bewußtseinsinhalt diesen Tatsachen anpassen. Das Nationale — bisher verkoppelt mit der staatlichen Souveränität ein fast absoluter Wert — fällt dank des Schwergewichtes einer ausgleichenden Weltgerechtigkeit zurück an die ihm zukommende zweit- und dritrangige Stelle innerhalb der natürlichen Ordnung. Die Tendenzen unseres Zeitalters sind auf einen Weltbundesstaat mit zwischen- und überstaatlicher Rechtsordnung gerichtet. Die politische Erziehung hat diese Tendenzen in sich aufzunehmen versucht. Kein Gegensatz mehr zwischen Staats- und Weltbürger; nationale Verantwortung soll zugleich Weltverantwortung sein und umgekehrt.

Das ist die kopernikanische Wendung im politischen Denken und Handeln unserer Tage, verursacht durch die Aufblähung des Staates zur Totalität. Der Staat ist uns in vielen seiner Ansprüche höchst fragwürdig geworden. Wir wollen den Leviathan zähmen, ihn in die Schranken der Ordnung zurückzwingen. Die kindliche Unbefangenheit der Staatsbürgerkunde ist dahin. Es gilt, ein kritisches Geschlecht heranzubilden, das, ausgestattet mit einem klaren Bild von der Wertordnung menschlicher Gemeinschaften und Gesellschaften, immer bereit ist, dem Staat zu geben, was des Staates ist,

¹⁾ Die Lehrpläne gelten auch für die entsprechenden Schuljahre der Höheren Schulen, also für Quarta bis Obertertia.

²⁾ Das zehnte bis dreizehnte Schuljahr sind Untersekunda bis Oberprima.

darüber hinaus jedoch sich als Glied anderer Gemeinschaften und einer arbeitsteiligen Weltgesellschaft betrachtet.

Politische Erziehung ist mehr als wertfreie Vermittlung eines politischen Weltbildes. Sie fühlt sich auf das engste mit der Ethik verbunden. Politisches Wissen allein genügt nicht; es verführt zu leicht zur amoralischen Routine. Ethik hat es mit den sittlich guten oder schlechten menschlichen Handlungen zu tun. Wer sich nicht den Vorwurf des Machiavellismus zuziehen will, muß zugeben, daß Staat und Wirtschaft dem gleichen Sittengesetz wie Person, Familie und Volk unterstehen. Die auf das politische Gebiet angewandte Ethik heißt aber Politische Ethik. Sie lehrt, daß es für den Politiker und Staatsmann keine doppelte Moral gibt. Mit Lord Dalberg-Actons Worten ausgedrückt: Politische Ethik besagt nichts anderes als daß Politik die Kunst ist, im größten Maßstab zu tun, was recht ist. Ein Thomas Morus hat den Beweis erbracht, daß auch ein Staatsmann ein Heiliger sein kann. Die Politische Ethik bildet das Ferment und die Krönung der gesamten Politischen Erziehung. Sie ist als gescheitert anzusehen, wenn dieses Ziel nicht erreicht worden ist.

Das, was im folgenden an Lehrstoff und an Gesichtspunkten vorgelegt wird, wird mit dem Namen bezeichnet, der angemessen ist. Denn um was anderes handelt es sich als um Politik, um politische Lehre und politische Erziehung! Bekennt man sich zu der Sache, sieht man deutsches Schicksal in ihr, — warum sollte man versuchen, sie mit einem sanfteren Namen in die Schule gewissermaßen einzuschmuggeln? Und ist die Abneigung gegen das Wort etwas anderes im Grunde als die Folge eines unglücklichen Mißverständnisses, entstanden aus jener Politikfremdheit, die deutsche Regenten aus Standesegoismus und deutsche Bürger aus Gehorsam und Mangel an Wirklichkeitssinn als etwas „Deutsches“ emporlobten, entstanden auch aus der Reaktion auf nihilistische Trug- und Gewaltpolitik, entstanden aber nicht zuletzt aus dem Widerwillen gegen Parteidoktrinarismus und leere Geschäftigkeit? Die entartete Sache aber ist nicht die Sache selber, Die Karikatur des Politischen widerlegt nicht die Ansicht, daß Politik notwendig ist — in einer besonderen Nuancierung auch in der Schule als einem Ort des Gesellschaftslebens —, weil sie das Handeln in den natürlichen und in den zweckbestimmten Ordnungen des Lebens darstellt bis zu den letzten Auswirkungen des Willens zur Ordnung in der Tätigkeit des Regierens. Der Mensch ist uns der Maßstab der Politik. Dem Menschen diene die politische Ordnung, damit er Mensch sein, Mensch werden könne. Wir haben das Vertrauen, daß unsere Not uns den Zugang zum Politischen öffne.

Wo die Jugend, der wir nach ihren Erlebnissen ein Recht zur Enttäuschung und zum Mißtrauen zugestehen, nicht von der politischen Verwirrung und Verirrung der gescheiterten Generationen irregeleitet wird, da zeigt sie sich heute bereit, politisch zu denken und politisch zu handeln.

Voraussetzung für echtes politisches Denken und rechtes politisches Verhalten ist die Kenntnis des Politischen, das Wissen vom Gemeinschaftsleben und von den Ordnungen, in denen es sich verwirklicht. Daher politischer Unterricht.

Der Sinn des politischen Unterrichtes ist zunächst, der Jugend Kenntnisse von den Formen des Gesellschaftslebens zu vermitteln, von der Familie bis zur Gesellschaft und zum Staat, bis zu der übernationalen Ordnung, um deren Verwirklichung unsere Zeit ringt. Erst politisches Wissen ermöglicht das rechte politische Verhalten im Kleinen und im Großen. Nur das Verstehen der politischen Gegebenheiten und der in ihnen eingeschlossenen, sie überhöhenden Werte erzeugt eine Gesinnung und die Bereitschaft, in den menschlichen Ordnungsbereichen — welche politische Ordnungsbereiche sind — das Rechte zu tun. Zweites und höchstes Ziel eines politischen Unterrichtes ist daher die politische Ethik.

Politik in der Schule? Es gibt nichts Natürlicheres, wenn Politik die reine

Lehre von der Sache, von unserer Sache — und zugleich Erziehung zum rechten Handeln ist, das aus der Einsicht kommt, daß es um das menschliche Schicksal geht.

Methodisch-didaktische Vorbemerkungen

Aufbau der Richtlinien

Ziel des politischen Unterrichtes ist die Erziehung und Bildung des jungen Menschen zur sozialgebundenen Persönlichkeit, die sich aus freiem Willen und geläuterter Einsicht in die Grundordnungen des menschlichen Lebens hineinstellt und in ihnen verantwortlich tätig ist. Von den Grundordnungen sozialen Lebens (Familie — Gemeinde — Volk — Wirtschaft — Staat — Menschheit) bauen sich die Lehrpläne in vier konzentrischen Kreisen auf:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| A. Person — Familie — Volk | } Politische Ethik
im
Grundriß. |
| B. Arbeit und Wirtschaft | |
| C. Gemeinde und Staat | |
| D. Nation und Welt | |

Gleichsam in einer Spiralbewegung, angefangen von der Person, soll der Jugendliche mit wachsender Reife die sich ihm erschließenden Erfahrungsbereiche des Gemeinschafts- und Gesellschaftslebens durchwandern, um am Ende (im dreizehnten Schuljahr) doch wieder bei sich selbst einzukehren, aber bereichert durch die Entfaltung zur sozialgebundenen Persönlichkeit.

Die Lehrpläne enthalten das Notwendigste aus dem Berufs-, Wirtschafts-, Gemeinde-, Rechts-, Staats- und Völkerleben. Eine auch nur annähernde Vollständigkeit des Wissens auf einem dieser Gebiete zu erreichen, widerspricht dem Zweck des politischen Unterrichtes. Es soll zwar ein Einblick in die Kompliziertheit des modernen menschlichen Zusammenlebens gegeben werden, was aber der Tatsache nicht widerspricht, daß viele soziale Grundfragen so einfach sind, daß jedermann sie verstehen kann. Beide Einsichten sollten der Jugend vermittelt werden, damit sie sowohl vorschnelles Urteilen verlernt als auch den Mut gewinnt, entscheidende Fragen selbständig zu lösen.

Die Lehrpläne unterscheiden zwischen Gemeinschaften und Gesellschaften. Obwohl im Alltag beide Begriffe synonym gebraucht werden, darf der Unterricht Naturverbände (Gemeinschaften) und Zweckverbände (Gesellschaften) nicht miteinander verwechseln.

Die Lehrpläne behandeln die Formen des sozialen Lebens nur insoweit, als sie der jeweiligen Altersstufe, Erfahrung und seelischen Variationsbreite des Jugendlichen entsprechen. Der Schüler soll von diesen nur eine Kunde, keine Wissenschaft erhalten. Aufgabe des Lehrers ist es, zu zeigen, daß der Weg zur Persönlichkeitsgestaltung und -vollendung nur über das menschliche Zusammenleben führt. Die durchgehende Thematik der Lehrpläne richtet sich daher auf das einheitliche Verhalten der menschlichen Person in der Gemeinschaft, und zwar im Sinne einer politischen Ethik, die sich immer wieder aus der Behandlung des Stoffes ergeben soll. Die Behandlung des Stoffes hat so zu geschehen, daß sich die Jugend frühzeitig der Polarität von Person und Gemeinschaft bewußt wird. Ist dieses Wechselverhältnis als ein Unaufhebbares einmal erkannt, dann bleibt die Jugend von Anfang an vor den Einseitigkeiten des Individualismus und Kollektivismus bewahrt.

Von einer zusammenhängenden Darstellung des Rechts wurde abgesehen. Es wurde auf den gesamten Plan verteilt. Der Einbau der Lehren über das Recht soll die Bedeutung eines geordneten Rechtslebens aufzeigen und Ehrfurcht vor dem Recht wecken, dann aber auf die wichtigen Rechtsanliegen des täglichen Lebens hinweisen und die wichtigsten Begriffe vermitteln. Es soll vermieden werden, daß der Schulentlassene dem Rechtsleben fremd gegenübersteht, er soll vielmehr spüren, daß wahre und edle Gemeinschaft

sich auch in einem klar erkannten und wohlgeformten Recht ausdrücken muß. Niemals darf der Unterricht eine juristische Fachvorlesung ersetzen oder auch nur andeuten wollen, niemals darf zu sehr Wert auf die Entscheidung einzelner Fälle oder gar deren Einprägung gelegt werden. Wenn in den Lehrplänen die einzelnen Rechtsgebiete mit ihren Fachnamen genannt sind, so geschieht dies der kurzen Fassung wegen, im Unterricht wird man — ähnlich wie bei anderen Teilen des Lehrplanes — meist vom praktischen Leben ausgehen und daran die notwendigen Unterscheidungen und Begriffe erläutern, ohne dabei der Gefahr allzu großer Differenzierung nach juristischem Fachwissen zu erliegen.

Die Richtlinien enthalten Maximalforderungen und bedienen sich aus Gründen einer besseren Übersicht der systematischen Anordnung des Stoffes. Jedoch bleibt es ganz dem freien Ermessen des Lehrers überlassen, mit welchem Kapitel der Systematik er beginnen will. In den meisten Fällen empfiehlt sich unmittelbares Anknüpfen an die politischen Ereignisse des Alltags.

Die Vielfalt des Stoffes erfordert eine genaue Abgrenzung gegenüber anderen Fächern (Erdkunde, Biologie, Deutsch), vor allem aber nach der Geschichte hin. Zwischen Politik und Geschichte ergeben sich die meisten Berührungspunkte, so daß es leicht zu Überschneidungen kommen kann. Um diese zu vermeiden, empfiehlt sich folgende Unterscheidung: Während die Geschichte Werden, Wandlung und Vergehen von Völkern, Staaten und Kulturen verstehen lehrt, zeigt der politische Unterricht den Aufbau und das Funktionieren der gegenwärtigen sozialen Gebilde. Dabei werden geschichtliche Kenntnisse und Erkenntnisse vorausgesetzt. In manchen Fällen, z. B. bei der Behandlung der Geschichte der Parteien, läßt sich eine kurze geschichtliche Einleitung nicht vermeiden.

Methodik und Didaktik

Die politische Erziehung geschieht durch Erlebnis, Belehrung (= Wissensvermittlung) und praktische Übung. Die in den Lehrplänen gesondert am Schlusse aufgeführten praktischen Übungen können entweder Ausgangs- oder Zielpunkt des Unterrichts sein, d. h. von den zwei Wochenstunden kann jeweils eine für die Vorbereitung, die andere aber für die Durchführung der praktischen Übung verwendet werden. Besuche öffentlicher Einrichtungen und Behörden bedürfen einer eingehenden Vorbereitung, sonst sind sie pädagogisch wertlos.

Die gegebene Form für den politischen Unterricht ist das arbeitsunterrichtliche Verfahren, handelt es sich doch hier nicht um die Aneignung abfragbaren Wissens, sondern um die Erkenntnis der Gesetze sozialen Lebens und ihre Anwendung. Bloßes Feststellen von Tatsachen genügt nicht. Von den bisher unreflexiv hingenommenen Tatsachen des Gemeinschaftslebens ist der Jugend die Gesetzmäßigkeit oder Idee anschaulich zu machen, um sie dann von der geschauten Idee zurück zur verantwortlichen Lebensgestaltung zu führen.

Es wird empfohlen, recht häufig von den Formen der Debatte, der Diskussion oder der offenen und ehrlichen Aussprache zwischen Lehrer und Schüler Gebrauch zu machen. Unfruchtbares Problematisieren ist zu vermeiden. Dabei soll der Lehrer sein eigenes Urteil zurückhalten, um dem Ringen der Schülermeinungen freien Lauf zu lassen.

Der Lehrer kann seinen Standpunkt zu politischen Fragen zu gegebener Zeit maßvoll, sachlich und wohlbegründet den Schülern mitteilen. Parteipolitik gehört nicht in die Schule, jedoch muß von Parteien geredet werden. Es sollte im Geiste der Toleranz geschehen, ohne daß die Klasse in feindliche Gruppen zerspalten wird. Ein gangbarer Weg führt über die sachliche Behandlung der Parteiprogramme zum Sinn der Parteien und zum politischen Wollen der sie repräsentierenden Gruppen. Über allen Parteien steht das Gemeinwohl, dem sie dienen.

Der politische Unterricht darf nie langweilig oder abstrakt werden. Durch Anschaulichkeit, Gegenwartsnähe des Unterrichts und Selbsttätigkeit der Schüler lassen sich solche Gefahren vermeiden.

Die politische Erziehung im siebten bis neunten Schuljahr

Vorbemerkung. Gemeinschaft darf nicht Form bleiben, sie muß Leben und Lebenshaltung werden. Zu dieser müssen wir erziehen durch Vorbild, Lehre und Tat. Der Schüler soll erkennen und erfahren, daß der einzelne Mensch in der Gemeinschaft Gebender und Nehmender ist.

Planmäßige politische Erziehung beginnt beim Eintritt des Kindes in die Schule. Die erste Erfassung, Bewußtmachung und Sinnggebung der das Kind umgebenden Lebenswirklichkeit erfolgt im Unterricht der Heimatkunde (erstes bis sechstes Schuljahr).

Mit dem siebten Schuljahr beginnt der politische Unterricht als Fach. Der Gegenstand des Unterrichts ist:

7. Schuljahr: (1 Wochenstunde) Familie und Arbeit.

8. Schuljahr: (1 Wochenstunde) Bürger in der Gemeinde und im Kreis.

9. Schuljahr: (2 Wochenstunden) Bürger in Staat und Welt.

Der folgende Plan will nicht absolut genommen sein. Da politische Erziehung wie kein anderes Fach auf eigener Anschauung und persönlichem Erleben des Schülers begründet sein muß, werden in Landschulen die Themen den auf dem Lande vorkommenden Begebenheiten angepaßt, entsprechend gekürzt oder ergänzt werden müssen. (Vgl. die eingeklammerten Themen!) Bei allem planmäßigen Vorgehen mögen die einzelnen Stoffe dann behandelt werden, wenn das Leben Veranlassung und Beispiel gibt.

7. Schuljahr: Familie und Arbeit

1. Halbjahr:

A. Die Familie als Lebensgemeinschaft

1. Unser Familienstammbuch.
2. Eine Hochzeit (Die Gründung einer Familie).
3. Meine Geburts- und Taufurkunde (Feiertage der Familie).
4. Wir bekommen Besuch (Verwandtschaftsbeziehungen).
5. Achte deine Eltern! Halte deine Familie in Ehren und hebe ihr Ansehen durch eigene Leistungen.

B. Die Familie als Wohngemeinschaft

1. Unsere Wohnung (Eigentum und Miete, Wohnungshygiene).
2. Mein Impfschein.

C. Die Familie als Wirtschaftsgemeinschaft Die Sorge der Mutter

1. Mit der Mutter beim Einkauf.
2. Unser Haushaltsplan.
3. Unser Wirtschaftsbuch.
4. Unser Inventar.

2. Halbjahr:

A. Auf der Arbeitsstätte des Vaters

1. Besuch im großen Werk; von der Arbeit des Vaters. (Unfallschutz, Arbeitsschutz).
2. Der Lohnzettel des Vaters (Kranken-, Invaliden-, Altersversicherung; die Berufsvertretung). (Das Arbeitseinkommen des Landwirts: Hagel- u. Viehversicherung.)
3. Der Feierabend des Vaters:
 - a) Der Familienabend (Familienpflege).
 - b) Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen.
 - c) (Der Dorfgemeinschaftsabend.)

B. Unser Geld

1. Wir sparen. (Eine Stunde am Sparkassenschalter.)
2. Eine Stunde am Postschalter.
3. Am Bahnhof. Unsere Reichsbahn.

8. Schuljahr: Der Bürger in der Gemeinde und im Kreis

1. Halbjahr:

Unsere Stadt (Gemeinde, Kreis)

1. Wir Bürger: Altersgliederung, Geschlechter, Berufsgliederungen, Religionen, bevölkerungspolitische Auswirkungen der Umsiedlung.
2. Wie die Stadt verwaltet wird. Die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung. Stadtverordnetenwahlen, die Stadtverordnetenversammlung, die Stadträte, der Bürgermeister. Die Stadt als Organismus. Zeitungsberichte über die Verwaltung der Stadt. (Gemeinde- und Kreistagswahlen, die Gemeindeverwaltung, der Kreistag, die Kreisverwaltung.)
3. Stadt und Land in ihren Beziehungen.

2. Halbjahr:

Die Sorge der Stadt (der Gemeinde und des Kreises) für ihre Bürger:

- a) Alle sollen wohnen und essen: Wohnungsamt, Ernährungsamt, Wirtschaftsamt.
 - b) Sorge für Wasser, Licht und Heizung.
 - c) Kinder lernen für Beruf und Leben: Schul- und Bildungswesen.
 - d) Ein Unfall. Im Krankenhaus, Gesundheitsamt; öffentliche Gesundheitspflege.
 - e) Im Schrebergarten. Vereine und Genossenschaften. (Ländliche Genossenschaften.)
 - f) Ein Einbruch. Die Polizei.
 - g) Es brennt. Der Feuerschutz und die Feuerwehr, Feuerversicherung.
 - h) Herr M. ist alt und schwach geworden. Sozialfürsorge und Wohlfahrtspflege.
5. Die Gegenleistung des Bürgers:
 - a) Die Steuern.
 - b) Achte und liebe deine Vaterstadt. Schütze ihr Eigentum.
 6. Die Kirchengemeinde.

9. Schuljahr: Unser Staat Hessen

1. Halbjahr:

1. Seine Bürger (nach Zahl, Geschlecht usw.). Die Volkszählung.
2. Das erste Staatsgesetz: Die Verfassung.
 - a) Wie die Verfassung zustande kam.
 - b) Ihre wesentlichen Bestimmungen.
 - aa) Die Grundrechte der Bürger.
 - bb) Soziale und wirtschaftliche Rechte.
 - cc) Schule, Kirche und Religion.
 - dd) Die Landesregierung.
3. Von unseren Gerichten:
 - a) Jedem das Seine. Gerechtigkeit ist eines Volkes Zier.
 - b) Wie heute ein Gesetz zustande kommt.
 - c) Ein Ackerstreit. Bürgerliches Recht.
 - d) Ein Einbruchsdiebstahl. Strafrecht.

2. Halbjahr:

4. Ausblick auf die zukünftige Gestaltung Deutschlands.
5. Deutschland als Teil der Welt.

Kursus in Berufslehre

1. Die wichtigsten Berufe werden in ihren körperlichen und geistigen Anforderungen besprochen.
Kopf- und Handarbeiter Hand in Hand.
2. Hans (Ursula) tritt seine (ihre) Lehre an.
Berufs- und Wirtschaftsfürsorge. Lehrling, Geselle, Meister.
3. Hans (Ursula) wird Geselle, Meister.
4. Immer bist du ein Glied deines Volkes und der arbeitsteiligen menschlichen Gesellschaft.

Die politische Erziehung in der Berufsschule

1. Halbjahr (10. Schuljahr — Unterstufe): Person — Familie — Volk

1. Person und Persönlichkeit:
Bedeutung, Recht und Würde der Person in Leben und Geschichte.
Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit.
Die Rechtsstellung der Frau.
Schutz der persönlichen Freiheit und des Lebens durch das Gesetz.
Einschränkung, Mißachtung und Entwürdigung der persönlichen Freiheit (Vormundschaft, Sklaverei, Gefangenschaft).
Person und Gemeinschaft (Freundschaft, Kameradschaft, Nachbarschaft).
Die Klassen- und Schulgemeinde.

2. Die Familie als Lebensgrund von Volk und Menschheit: Natürliche Lebensgemeinschaft.

- Wirtschaftsgemeinschaft.
Rechtsgemeinschaft (Recht der Ehegatten, Erbrecht)
Sittliche und kulturelle Gemeinschaft.
Familienerhaltende und familienzerstörende Mächte.

3. Das Volk:

- Heimat und Heimatpflege.
Stadt und Land.
Deutsche Stammeseigenarten.
Volksfeste und Gedenktage.
Das Bevölkerungs-, Ernährungs- und Beschäftigungsproblem unter den Auswirkungen des Krieges.
Deutsche Kulturleistungen in der Geschichte. (Das deutsche Antlitz).
Vorzüge und Fehler des Deutschen im eigenen und fremden Urteil.
Wahrheit und Irrtum des Volksbegriffs. (Lehren der jüngsten Vergangenheit).

2. Halbjahr:

Arbeit — Beruf

1. Der Eintritt in den Beruf:
Berufswunsch und Berufswirklichkeit.
Berufseignung und Berufswahl.
Berufsberatung.
2. Funktion und Ethik der Berufe:
„Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“.
Berufstypen (Unternehmer, Techniker, Lehrer, Arzt, Richter, Künstler, Beamte usw.).
Sittliche Aufgaben und Gefahren der Berufe.
Die soziale Wirkung der einzelnen Berufe.
Gleiche Achtung aller gesellschaftlich notwendigen Arbeit und Berufe.
3. Das Recht des Lehr- und Arbeitsverhältnisses.

4. Die Berufsarbeit: Arbeitsstätte, Arbeitsplatz, Arbeitsordnung, Arbeitsteilung.
5. Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit:
Ernährung und Genußmittel, Kleidung und Wohnung, Erholung, Sport, Gesundheitspflege, Berufskrankheiten, übertragbare Krankheiten, Berufsgefahren, Unfallverhütung, Gewerbeaufsicht, Erste Hilfe bei Unfällen, Verkehrsordnung.
6. Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung:
Die Betriebsausbildung und Betriebsschulung.
Die Berufsschule.
Die Lehrabschlussprüfung.
Die Meisterprüfung.
Möglichkeiten zur Weiterbildung.
(Fachschulen, Volkshochschulen, Hochschulen).
7. Die Arbeitsfürsorge:
Die Sozialversicherungszweige.
8. Der Zusammenschluß im Beruf als Ausdruck des sozialen Wollens:
Betriebs- und Berufskameradschaft,
Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften.
Vereine, Zünfte und Innungen, Kaufmannsgilden.
Der Genossenschaftsgedanke.

3. Halbjahr (11. Schuljahr — Mittelstufe):

Wirtschaftskunde

(In enger Anlehnung an die Wirtschaftsgeographie und Betriebslehre.)

I. Dereigene Betrieb und Wirtschaftszweig im Rahmen des Aufbaues der hessischen und deutschen Wirtschaft

1. Wirtschaftliche Grundbegriffe: Bedürfnis, Gut, Wert, Markt, Arbeit, Kapital, Zins, Geld, Kredit, Einkommen, Produktion, Verteilung, Verbrauch.
2. Die Landwirtschaft als Grundlage der menschlichen Ernährung:
Die Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von der Eigenart der bäuerlichen Arbeit, Verschiedenheit der Betriebsformen, Produktionsarten, Technisierung und Rationalisierung in der Landwirtschaft, Wirtschaftsweise, Besitzverteilung und Rechtsverhältnisse.
Die Bodenreform.
Das Genossenschaftswesen.
Landwirtschaftsschulen und andere Fortbildungseinrichtungen für die Landwirtschaft.
Forstwirtschaft und Fischerei als Grundlage der menschlichen Versorgung.
3. Die Versorgung der Wirtschaft mit Energie.
4. Industrie und Technik im Dienste der Lebenserleichterung:
Die eisenschaffende Industrie als Grundlage der gewerblichen Wirtschaft.
Die Bauwirtschaft im Wiederaufbau der deutschen Städte.
Die Textil- und Bekleidungsindustrie.
Segen und Fluch der Technik. (Die Entseelung der menschlichen Arbeit durch Rationalisierung und Technisierung.)
Der Industriearbeiter.
5. Handel und Verkehr als Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion:
Angebot und Nachfrage, Markt, Wettbewerb, Werbung, Export — Import.
Schutzzoll und Freihandel, Personen- und Güterverkehr.

6. Das Geld- und Kreditwesen als Mittel des Güterausstausches:
Geld und Wahrung, Banken, Borse, Kapital und Kredit.
Kapitalismus und konomischer Liberalismus.
Handels- und Zahlungsbilanz.
Haushalt und Steuern.
4. Halbjahr:
Die Wirtschaftsordnung
- II. Die geltende Wirtschaftsordnung und ihre Probleme
1. Die rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens:
 - a) Das Recht der Schuldverhaltnisse.
 - b) Einzelne Schuldverhaltnisse.
 - c) Sonderheiten des Handelsrechtes.
 - d) Sachenrecht.
 2. Eigentumsordnung und Arbeitsrecht als Grundlagen von Wirtschaft und Gesellschaft.
Das Recht des Menschen auf Sondereigentum.
Die soziale Gebundenheit des Eigentums.
Arbeitsproze und Arbeitsergebnis in Werkstatt und Grobetrieb.
Die Entwicklung Deutschlands zu einem modernen Industriestaat.
Entstehung und Forderungen des Sozialismus.
Das Gemeineigentum.
„Bedarfsdeckungswirtschaft“ und „Profitwirtschaft“,
Planwirtschaft.
Einkommen und Eigentum in der kommunistischen Wirtschaft.
Die papstlichen Rundschreiben zur Arbeiterfrage und gesellschaftlichen Ordnung.
5. und 6. Halbjahr (12. Schuljahr — Oberstufe):
Staat, Nation und Welt
- I. Elemente des Staates.
 - II. Die Staatsgewalt:
 - A. Ursprung und Trager der Staatsgewalt.
 - B. Grenzen der Staatsgewalt.
 - C. Der Totalitarismus als bersteigerung der Staatsgewalt.
 - III. Das Land Hessen als demokratische und parlamentarische Republik.
Demokratische Strmungen in der deutschen Geschichte.
Vergleich der Hessischen Verfassung mit den Verfassungen der anderen deutschen Lander.
Das Reprasentativsystem innerhalb und auerhalb Deutschlands.
Bedeutung und Funktion der Parteien.
Wahlrecht, Wahlvorgang und Wahlsystem.
Der parlamentarische Betrieb.
Die Parteien in anderen Staaten.
 - IV. Die Staats- und Regierungsformen anderer Lander:
England, Vereinigte Staaten, Frankreich, Schweiz, Sowjet-Ruland.
Separatismus — Partikularismus — Fderalismus — Unitarismus.
Staatenbund und Bundesstaat.
 - V. Kurzer Rckblick auf die Entwicklung der Verfassungen von 1848, 1871 und 1919.
 - VI. Die Funktionen und Organe des Staates zur Vollstreckung und Wahrung des Volkswillens:
 - A. Die Gesetzgebung.
 - B. Regierung und Verwaltung:
 1. die staatliche Verwaltung
 - a) nach innen
 - b) nach auen.

2. Die kommunale Selbstverwaltung.
 3. Der Staatshaushalt.
- C. Die Rechtsprechung.
- VII. Die bedeutendsten Staats- und Gesellschaftstheorien:
Plato — Aristoteles — Thomas von Aquin — Hobbes — Montesquieu — Rousseau — Karl Marx — Leo XIII. — Lenin.
- VIII. Die Nation:
 1. Unsere Nachbarn, im besonderen Frankreich und Polen.
 2. Vaterlandsliebe und Staatsgesinnung.
Nationalbewutsein und Selbstkritik.
 3. Rassenha und Militarismus als vlkertrennende bel.
 4. Unmglichkeit und Unfruchtbarkeit staatlicher, wirtschaftlicher und kultureller Autarkie.
 5. Verwerflichkeit des Krieges als eines Mittels der Politik. (Der Krieg ist der Bankrott der politischen Erziehung.)
 6. Auenpolitik als Verstandigungspolitik.
- IX. Vlkerverbindende Krafte und Machte:
 1. Die vlkerverbindende Technik.
Die internationale Arbeitsteilung.
 2. Das Vlkerrecht als Krone und Sanktion des einzelstaatlichen Rechts.
 3. Internationale achtung des Angriffskrieges.
 4. Internationale Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz u. a.).
 5. Die Friedensbewegung und die Idee der Vlkervershnung.
 6. Die Idee der Vereinten Nationen. (Atlantic Charta, United Nations).
 7. Die Kirchen als berstaatliche Gemeinschaften.
 8. Staat und Kirchen.

Zusammenfassung: Politik als Sicherung der Freiheit (Noack).

Richtlinien fr die Hhere Schule (Studienschule)

10. Schuljahr: Person — Familie — Volk¹⁾

Familie und Volk in ihrer gegenseitigen Bezogenheit als Lebensgrund der menschlichen Persnlichkeit.

I. Person und Persnlichkeit²⁾

Wrde, Selbstwert, Bedeutung und Recht der Person, dargestellt an Beispielen aus Leben und Geschichte. — Verkennung, Miachtung und Entwrdigung der Person (Sklave, Gefangener, Geisteskranker) — Rechte des Ungeborenen, des Kindes und Unmndigen (Rechtsfahigkeit) — Schutz der Person und Persnlichkeitsrechte durch das Strafrecht (Mord und Totschlag, Krperverletzung, Entzug der Freiheit, Beleidigung und Beeintrachtung der Ehre) — Geschaftsfahigkeit und Geschaftsunfahigkeit (beschrankte Geschaftsfahigkeit) — Willenserklrung (Ein Mann, ein Wort) und Willensmangel — Der Vertrag (Kauf, Leihe, Miete) — Formlose und formbedrftige Vertrage — Die Vollmacht — Mibrauch einer Willenserklrung und ihre Bestrafung (Betrug, Urkundenfalschung, verschuldeter Bankrott, Ausbeutung Minderjahriger und Notleidender) — Selbstmacht und Selbstverantwortlichkeit — Der Sinn persnlicher Freiheit — Die Gleichberechtigung der Frau.
Die Person in der taglichen Begegnung mit der Gemeinschaft (Freundschaft, Kameradschaft, Jugendbund, Klasse und Schulgemeinde).

II. Die Familie als Zelle und Lebensgrund von Volk und Menschheit³⁾

Die Familie als natrliche Lebensgemeinschaft — Der vorstaatliche Ursprung der Familie — Das Recht der Eltern auf ihre Kinder — Die Familie als wirtschaftliche, rechtliche und sittliche Gemeinschaft — Bedeutung der Familie fr die Erhaltung und Frderung der Kultur (Pflege

des Familienlebens und der Wohnkultur) — Familienerhaltende und familienschädigende Mächte — Nachbarschaft und Notgemeinschaft — Familie und Staatsgemeinschaft — Eherecht (standesamtlicher Akt) — Stellung der beiden Gatten — Entscheidungsrecht des Mannes — Name der Frau — Schlüsselgewalt — Unterhaltspflicht — Verlöbniß — Ehescheidung.

Eheliches Güterrecht — Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes durch den Mann — Unterhaltspflicht des Mannes — Gütertrennung — Gütergemeinschaft.

Verwandtschaft und ihre Rechtsordnung (Gerade und Seitenlinie) — Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie — Schwägerschaft — Rechtsstellung der Kinder zu den Eltern (Name, Vermögen, Aussteuer, elterliche Gewalt des Vaters) — Vormundschaft — Vormundschaftsgericht, Pflegeschafft, Adoption.

III. Das Volk als geschichtlich gewordene Natur- und Kulturgemeinschaft¹⁾

Die deutschen Stämme — Der Gegensatz zwischen Norden und Süden (sein Ausgleich) — Eingliederung der Ostvertriebenen — Das deutsche Volk als eine Einheit in der Mannigfaltigkeit seiner Stämme und Landschaften (pluralistische Struktur des deutschen Volkes) — Der Stammespartikularismus — Vorzüge und Fehler der Deutschen (in eigenem und fremdem Urteil) — Volksfeste und Nationalfeiertage (Gedenktage) — Die Vaterlandsliebe.

IV. Praktische Übung

Versammlung von Eltern, Lehrern und Schülern zu gemeinsamen Schulfeiern und Schulfesten — Besuch eines Gefängnisses, einer Irrenanstalt, eines Waisenhauses.

Vorbereitung von Festen und Feiern.

Besuch des Vormundschaftsgerichtes.

Erläuterungen zu Familie und Volk

¹⁾ Familie, Stamm und Volk sind darzustellen als natürliche Gemeinschaften, deren Entstehung auf die Sozialanlage des Menschen zurückzuführen ist. Sie sind vorstaatliche Ursprünge und leiten ihre Existenzberechtigung nicht vom Staate ab. Der Jugendliche soll sich mit dem Eigenwert der natürlichen Gemeinschaften vertraut machen und ihn schätzen lernen, ohne in Lokal- oder Stammespatritismus zu verfallen.

²⁾ Anschauliche und eindringliche Darstellung der Heiligkeit und Unantastbarkeit der Person im Ungeborenen, im Kinde, im Gefangenen, im Geisteskranken, im Mitmenschen. Erziehung zur Selbstachtung und zur Achtung der natürlichen Rechte des andern. Erziehung zur frühzeitigen Entdeckung des besonderen Auftrages, den jeder Mensch durch natürliche Veranlagung und Charakter an die Welt hat (Werde, was du bist!). Überwindung des lähmenden Gefühls, nur ohnmächtiges Teilchen in einer Masse zu sein.

³⁾ Keine Familienschilderung im Biedermeierstil. Die moderne Familie als kleinste Gemeinschaft, in der gegenseitige Liebe, Vertrauen, Ausgleich von Gegensätzen, Atemholen vom Tageskampf gesucht und gefunden werden. Der Vater das Haupt, die Mutter das Herz der Familie. Die Bedeutung der Familie für Volk und Menschheit wird sichtbar gemacht an den rechtlichen Bestimmungen, die sie schützend umgeben.

⁴⁾ Den Schülern zeigen, daß auch das deutsche Volk eine wandelbare Größe ist. Das Mosaik der verschiedenen Landschaften und Stämme besteht nur so lange, als Mannigfaltigkeit bejaht wird. Aus der pluralistischen Struktur kann nur durch Nivellierung und Gewalt ein sogenanntes einziges deutsches Volk gemacht werden.

11. Schuljahr: Arbeit und Wirtschaft

Rechte, Pflichten und Aufgaben des arbeitenden Menschen als einer sozialgebundenen Persönlichkeit in einer arbeitsteiligen Gesellschaft freier Menschen.

I. Der Mensch in der modernen Wirtschaft¹⁾ Güterzeugung — Güterumlauf — Güterverteilung.

A. Die Urproduktion

1. Die Landwirtschaft als immerwährende Grundlage der menschlichen Ernährung.

Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von der Natur — Eigenart der bäuerlichen Arbeit — Verschiedenheit der Betriebsformen (Groß- und Kleinbetrieb, gemischter Betrieb) — Produktionsgattungen (Getreide, Vieh, Weinbau usw.) — Technisierung und Rationalisierung — Wirtschaftsweise (Drainage, Düngung, Zuchtversuche) — Besitzverteilung und Rechtsverhältnisse — Bodenreform — Genossenschaftswesen — Landwirtschaftliche Fortbildung.

2. Forstwirtschaft und Fischerei } als Grundlagen der

3. Der Bergbau (Kohle, Erze, Salze) } menschlichen Versorgung.

B. Industrie und Technik im Dienste der Lebenserleichterung sowie der raschen, billigen und arbeitersparenden Massenversorgung. Segen und Fluch der Technik — Rationalisierung und Entseelung der menschlichen Arbeit — Mensch und Maschine — Der technisierte Mensch — Das Industrieproletariat.

C. Handel und Verkehr als Vermittler zwischen Erzeuger und Verbraucher.

Angebot und Nachfrage (Aufgabe des Marktes, der Weltmarkt) — Wert und Preis — Der Wettbewerb — Die Werbung — Geschäftsmann und Kundschaft — Klein- und Großhandel — Export und Import — Schutzzoll und Freihandel — Der Personen- und Güterverkehr.

D. Finanz und Geldwesen als Mittel des schnellen und einfachen Güteraustausches.

Die Funktion des Geldes — Die Währung — Münzverbrechen — Die Banken — Die Börse — Kapital und Kredit — Die Handelsbilanz — Kapitalismus und ökonomischer Liberalismus.

E. Die rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens²⁾

Das Recht der Schuldverhältnisse — Pflicht zur Erfüllung nach Treu und Glauben — Gattungsschuld, Verzug, Unmöglichkeit — Verzug des Gläubigers — Gegenseitige Verträge — Formvorschriften bei wichtigen Verträgen (Grundstücksveräußerung, Vermögensübertragung, Schenkungsversprechen, Bürgschaft, Schuldanerkenntnis) — Arten der Erfüllung (Leistung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß) — Wesen der Gesamtschuldnerschaft — Übertragung der Forderung oder Schuld.

Einzelne Schuldverhältnisse: Kauf, Miete, Leihe, Darlehen und Verwahrung (Einbringung) — Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag — Bürgschaft und Schuldanerkenntnis — Spiel und Wette — Ungerechtfertigte Bereicherung — Unerlaubte Handlung und unwahre Behauptung.

Besonderheiten des Handelsrechtes: Der (Voll)Kaufmann — Firma und Handelsregister (Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes) — Einzelgetragene und nicht eingetragene Vereine — Die juristische Person — Offene Handelsgesellschaft — Kommanditgesellschaft — Aktien-

gesellschaft, G. m. b. H. und e. G. m. b. H. — Wertpapiere (Pfandbriefe, Obligationen, Aktien).
Versicherungsrecht: Haftpflichtversicherung — Feuer-, Diebstahls-, Lebens-, Autoversicherung.

II. Funktion und Ethik der Berufe³⁾

„Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ — Beamte und freie Berufe (einige Typen: der Unternehmer, der Techniker, der Arzt, der Lehrer, der Richter, der Künstler [Urheberrecht], der Seelsorger) — Berufseignung und Berufsberatung.

Sittliche Aufgaben und Gefahren der Berufe — Die Kunst der Menschenbehandlung in den einzelnen Berufen — Soziale Wirkung der verschiedenen Berufe — Gleicher Wert aller Berufe innerhalb einer arbeitsteiligen Gesellschaft.

III. Recht und Schutz des arbeitenden Menschen

Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit (Hessische Verfassung) — Der Arbeitsvertrag — Der Betriebsrat — Die Gewerkschaften — Die Sozialversicherung — Der Streik.

IV. Die gerechte Eigentumsordnung als Grundlage einer gesunden Volkswirtschaft.

Das Eigentum — Die Entstehung des Eigentums — Das Recht des Menschen auf Sondereigentum — Die soziale Gebundenheit des Eigentums — Das Gemeineigentum⁴⁾ — Bedarfsdeckungswirtschaft und Profitwirtschaft (Der Kapitalismus) — Die Planwirtschaft.

Kritik an der bestehenden Eigentumsordnung und Lösungsversuche: Der Sozialismus und das Eigentum (Marxismus, Christlicher Sozialismus, freier Sozialismus und Staatssozialismus) — Die kommunistische Eigentumsordnung — Die großen päpstlichen Enzykliken (Rundschreiben Leos XIII. „Über die Arbeiterfrage“ und Pius XI. über die „Gesellschaftliche Ordnung“).

Sachenrecht: Erwerb und Verlust bei beweglichen Sachen und Grundstücken — Ersitzung, Fund, Miteigentum, Ansprüche aus dem Eigentum — Das Erbbaurecht — Nießbrauch — Pfandrechte (Hypothek und Grundschuld, Faustpfandrecht) — Sicherungsübereignung — Aussehen und Bedeutung des Grundbuches.

Erbrecht: Testat- und Intestat-Erbfolge (Gesetzliche Erbfolge) — Annahme und Ausschlagung der Erbschaft — Haftung des Erben — Mehrheit von Erben — Testament und Erbvertrag (Unterschied, Formvorschriften, gemeinschaftliches Testament — Nacherbschaft — Vermächtnis — Testamentsvollstrecker — Pflichtteil — Erbschein.

V. Praktische Übung

Anwendung des ökonomischen Prinzips im Unterricht:

1. Aufteilung der Klasse in Arbeitsgruppen mit Arbeitsteilung bei Behandlung vielschichtiger Stoffe aus Geschichte, Politik, Deutsch, Erdkunde, Biologie, Physik und Chemie.
2. Orchester und vielstimmiger Chör als musikalische Arbeitsteilung.
3. Die Arbeitsteilung in der Schüler selbstverwaltung.

Praktische Einführung in die Berufe durch Vorträge von Schülervätern. Anschauungsunterricht durch Besuch eines großen Werkes, einer Tageszeitung, der Handelskammer, der Börse, einer Bank, einer Exportfirma usw. Wie liest man den Wirtschaftsteil einer Tageszeitung?

Erläuterungen zu Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Keine Volkswirtschaftslehre dozieren, sondern den Menschen bei der Arbeit zeigen als Organisator des volkswirtschaftlichen Prozesses. Gut vorbereitete Ausflüge und Besichtigungen, lebhaftes Aussprechen mit Bauern und Arbeitern, Betriebsleitern und Technikern geben den

Jugendlichen eine Vorstellung von den vielen geschickten Händen und klugen Köpfen, die in einer arbeitsteiligen Gesellschaft für das Gemeinwohl tätig sind. Daher — gleicher Wert aller Berufe.

- ²⁾ Die rechtliche Seite des Wirtschaftslebens kann erarbeitet werden im Anschluß an die Lektüre des Wirtschaftsteiles einer Tageszeitung.
- ³⁾ Man lasse Schülerväter über ihren Beruf sprechen, damit die Jugend frühzeitig von Illusionen befreit wird und zu einer richtigen Einschätzung zwischen eigenen Fähigkeiten und Anforderungen der Berufe gelangen kann. Gefahren des Spezialistentums!
- ⁴⁾ Gemeineigentum bedeutet nicht Verstaatlichung des Eigentums. Den Schülern sind wichtige Unterscheidungen zu vermitteln, wie z. B. privates Sondereigentum und öffentliches Sondereigentum (Staatseigentum), Gemeineigentum (z. B. Luft, Sonnenlicht, Meer, Flüsse, Straßen usw.). Sachliche Würdigung der verschiedenen Lösungsversuche. Behandlung des Sozialismus in seinen Hauptspielarten nur hinsichtlich seiner Stellungnahme zur Eigentumsordnung.

12. Schuljahr: Gemeinde und Staat¹⁾

Die Gemeinde

Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper mit eigenen, vom Staate unabhängigen Aufgaben und Machtvollkommenheiten zur Verwirklichung des Gemeinwohls.

Die kommunale Selbstverwaltung — Dorf- und Stadtgemeinde — Das Stadtparlament — Der Magistrat — Der Oberbürgermeister — Die Gemeindebehörden — Der Gemeindehaushalt.

Der Kreis — Die Kreisverwaltung.

Gemeindliche Selbstverwaltung und Staatsverwaltung (das Subsidiaritätsprinzip²⁾) — Gemeindefreiheit.

Der Staat

Der gegenwärtige Staat in seinen europäischen und außereuropäischen Haupterscheinungsformen als organisierte Vereinigung von menschlichen Gruppen und Gemeinschaften zur Verwirklichung des Gemeinwohls.

I. Elemente des Staates:

Volk (Staatsvolk) — Land (Herrschaftsgebiet) — Herrschaftsverhältnis (Autorität, Befehls- und Zwangsgewalt) — Grenzen — (geographisch-politische Grundbedingungen, Gefahrenpunkte der Politik).

II. Die Staatsgewalt als zur Leitung des Staates erforderliche Machtvollkommenheit.

A. Ursprung und Träger der Staatsgewalt.

Die staatliche Souveränität — Das Volk als Träger der Staatsgewalt (Volkssouveränität) — Die Demokratie und ihre Entartungsform (Ochlokratie) — Der Adel als Träger der Staatsgewalt: Aristokratie und ihre Entartungsform (Oligarchie) — Ein Einziger als Träger der Staatsgewalt: Monarchie und ihre Entartungsform (Despotie³⁾).

B. Grenzen der Staatsgewalt⁴⁾.

Die Menschenrechte — Pflichten des Staatsbürgers — Der staatsbürgerliche Gehorsam (freier Gehorsam, blinder Gehorsam, Kadavergehorsam) — Vergehen gegen die Staatsgewalt und die staatsbürgerlichen Rechte (Hochverrat, Wahlfälschung, Parlamentsbedrohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Gefangenbefreiung, Amtsanmaßung) — Unterschied von Amt und Person — Widerstandsrecht und Widerstandspflicht — Presse, Rundfunk und öffentliche Meinung (Einführung in das Zeitungswesen und Zeitunglesen). Staat und Kirche — Toleranz und Parität — Abgrenzung der Rechtssphären — Das Konkordat —

- Der strafrechtliche Schutz der Religionsgemeinschaften und Gottesverehrung.
- C. Der Totalitarismus als neueste Übersteigerung der Staatsgewalt — Die totalitären Systeme — Der autoritäre Charakter⁹⁾.
- III. Das Land Hessen als demokratische und parlamentarische Republik. Die Verfassung des Landes Hessen und der übrigen deutschen Länder (Vergleich)¹⁰⁾ — Das Repräsentativsystem innerhalb und außerhalb Deutschlands — Funktion und Geschichte der Parteien — Die Parteien in anderen Staaten — Wahlrecht, Wahlvorgang und Wahlsysteme — Das Räte-system — Der parlamentarische Betrieb.
- IV. Staats- und Regierungsformen anderer Länder.
Groß-Britannien: die parlamentarische Monarchie (Commonwealth of Nations) — Frankreich (zentralistische Republik) — Vereinigte Staaten: die präsidentielle Demokratie (der Bundesstaat) — Schweiz: die unmittelbare Demokratie (Gemeindefreiheit und Demokratie) — Sowjet-Union: Die Räterepublik und proletarische Diktatur.
- V. Die Funktionen und Organe des Staates zur Vollstreckung und Wahrung des Volkswillens.
- A. Die Gesetzgebung (Legislative).
Naturrecht⁷⁾ und positives Recht — Begriff des Gesetzes — Gesetzes- und Gewohnheitsrecht — Zustandekommen von Gesetzen (Vergleich zu anderen Staatsformen) — Unterschied von Gesetz und Verordnung.
- B. Regierung und Verwaltung (Exekutive).
1. Die staatliche Verwaltung:
- a) nach innen:
Aufbau der staatlichen Verwaltung (Allgemeine Verwaltung und Sonderverwaltungen) — Die Ministerien — Die staatlichen Ämter — Hoheitssymbole — Das Beamtentum (Beamtenvergehen: Bestechung, Rechtsbeugung) — Die Polizei — Zentralismus und Dezentralisation.
- b) nach außen:
Die Organe der Außenpolitik — Die Interessenvertretung nach außen (Grenzverkehr, Verträge, Handelspolitik) — Aufgaben der Diplomatie — Das Gesandtschafts- und Konsulatswesen.
2. Der Staatshaushalt
Finanz- und Steuerpolitik — Sozialpolitik (Wohlfahrtspflege und Fürsorgewesen) — Wirtschaftspolitik — Kulturpolitik — Verkehrswesen — Der Wohlfahrtsstaat.
- C. Die Rechtsordnung.
- D. Die Rechtsprechung (Judikative).
Aufbau des Gerichtswesens — Zivil- und Strafprozeß — Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht — Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Anstiftung und Mittäterschaft, Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe — Der Meineid — Der Rechtsstaat.
- E. Bildungswesen (Schule, Universität, Theater, Film) — Der Kulturstaat.
- F. Ausblick auf die zukünftige Gestaltung Deutschlands.
(Föderalisierung Deutschlands und Europas — Unitarismus, Partikularismus und Separatismus als gefährliche politische Haltungen).
- VI. Die bedeutenden Staats- und Gesellschaftstheorien⁸⁾.
Plato — Aristoteles — Thomas von Aquin (Die christliche Staats- und Gesellschaftslehre) — Machiavelli — Hobbes — Hugo Grotius — Samuel Pufendorf — Montesquieu — Rousseau — Karl Marx — Vogelsang und

Konstantin Frantz (System des Föderalismus) — Leo XIII. — Pius XI. — Lenin.

VII. Praktische Übung.

Schülerbesuche bei: Bürgermeister, Stadtparlament, Behörden, Zeitung. Schülerregierung im Rahmen der Schüler selbstverwaltung. Besuch einer Gerichtsverhandlung. Mitwirkung der Schüler bei den Hörspielen des Rundfunks.

Erläuterungen zu Gemeinde und Staat

- ¹⁾ Gemeinde und Staat sind Zweckverbände, von Menschen geschaffen, aber ebenso wie die natürlichen Gemeinschaften sind sie potentiell in der Sozialanlage des Menschen enthalten. Die staatsbürgerliche Erziehung wendet sich mehr an den Verstand, weniger an verschwommene Gefühle, aus denen nur zu oft eine falsche Verherrlichung und Romantisierung von Staatsmännern erwachsen ist.
- ²⁾ Das Subsidiaritätsprinzip (auch Subsidiaritätsregel genannt) besagt, daß es gegen die Gerechtigkeit verstößt, wenn das, was die kleinen und untergeordneten Gemeinwesen leisten können, vom Staate in Anspruch genommen wird. Die Gesellschaftsordnung baut sich von den kleinsten Gemeinschaften her auf; der Staat ist nur eine, wenn auch bedeutende Gesellschaftsform, und er steht in einer Welttrangordnung, die mit der Familie beginnt und mit den Vereinten Nationen aufhört.
- ³⁾ Keine Staatsform gewährt Sicherheit vor Entartung, deshalb werden die Entartungsformen mitgenannt. Reine Staatsformen kommen selten vor, meistens sind es gemischte Formen. Das Hauptgewicht ist nicht so sehr auf die Staatsform als vielmehr auf Grundrechte und Verfassung zu legen, die der Neigung der Staatsgewalt zur Schrankenlosigkeit und Willkür wirksam vorbeugen, ebenso Gewaltenteilung und Repräsentativsystem.
- ⁴⁾ Die Grenzen der Staatsgewalt bedürfen heute in Deutschland einer eingehenden Erörterung. So ist das Wesen und die Bedeutung des echten, auf vernünftiger Einsicht und freiem Willensentscheid beruhenden Gehorsams eingehend mit der Jugend zu besprechen.
- ⁵⁾ Totalitäre Systeme fallen nicht vom Himmel, sondern pflegen aus dem autoritären Charakter (dem „Hitler in uns selbst“) hervorzugehen, deshalb ist es zu analysieren. Erich Fromms Definition möge genannt werden: Für den autoritären Charakter gibt es nur die Machtvollen oder die Machtlosen. Angesichts der Macht einer Person oder Institution entstehen in ihm automatisch Liebe, Bewunderung, Unterwürfigkeit. Machtloses Volk ruft automatisch seine Verachtung hervor. (Erich Fromm: Die Furcht vor der Freiheit).
- ⁶⁾ Wichtige Artikel der Hessischen Verfassung sind nach Art einer Synopse mit den entsprechenden Artikeln anderer Länderverfassungen zu vergleichen.
- ⁷⁾ Mit Naturrecht ist das christliche Naturrecht, nicht das rationalistische der Aufklärung gemeint. Die staatlichen Gesetze müssen mit den Normen des Naturrechts übereinstimmen.
- ⁸⁾ Keine Staatstheorien im Leitfadensstil, sondern Texte, aus denen die Grundanschauungen erarbeitet werden. Plato: „Staat“ und „Gesetze“. Aristoteles: „Politik“. Thomas von Aquin: „Kommentar zur Politik des Aristoteles“, „De regimine Principum“, „Summa theologica“ I—II, 105,1 und andere Stellen. Machiavelli: „Il Principe“. Hobbes: „Leviathan“. Hugo Grotius: „De jure belli et pacis“ (Völkerrecht). Pufendorf: „De jure naturae et gentium“. Montesquieu: „De l'Esprit des lois“. Rousseau: „Du contrat social“. Karl Marx:

„Das kommunistische Manifest“, „Das Kapital“. Frantz: „Die Naturlehre des Staates“, „Der Föderalismus“, „Weltpolitik“. Leo XIII: „Die Kirche und die christliche Staatsordnung“ (Enzyklika), „Die Kirche und die Pflichten der Bürger“ (Enzyklika). Pius XI.: „Die Kirche und die Ordnung der menschlichen Gesellschaft“ (Quadragesimo anno). Lenin: „Staat und Revolution“ u. a. Werke. Pius XII.: „Christlicher Staatsgedanke“ (Weltrundschreiben 1939), „Demokratie und Völkerfrieden“ (Weihnachtsrundfunkbotschaft 1944).

13. Schuljahr: Nation und Welt

Freiwillige Eingliederung von Person, Staat und Nation in Völkergemeinschaft und Menschheit.

I. Die nationale Individualität und Souveränität in ihrem Verhältnis zu anderen Völkern
Staatliche Nachbarschaft, begründet durch Lage, Sprache, volkliche, wirtschaftliche und kulturelle Momente (abendländische Völkergemeinschaft) — Vaterlandsliebe und Staatsgesinnung (Nationale Minderheiten) — Nationalismus (Chauvinismus) und Rassenhaß als völkertrennende Übel — Nationalbewußtsein und Selbstkritik — Achtung vor der nationalen Eigenart anderer Völker — Unmöglichkeit und Unfruchtbarkeit staatlicher, wirtschaftlicher und kultureller Autarkie — Verteidigungs- und Angriffskrieg (Militarismus) — Verwerflichkeit des Krieges als Mittel der einzelstaatlichen Politik — Außenpolitik als Verständigungspolitik (Politik der guten Nachbarschaft) — Einzelstaatliche Souveränität und ihre internationale Beschränkung) — Die föderative Paneuropa-Idee.

II. Überstaatliche Kräfte und Mächte
Die völkerverbindende Technik — Das Völkerrecht als Schutz der Völkergemeinschaft und Weiterführung des einzelstaatlichen Rechts (Nürnberger Prozeß) — Internationale Ächtung des Angriffskrieges (Briand-Kellogg-Pakt) — Die Friedensbewegung — Völkerversöhnung — Atlantik Charta — United Nations.
Die überstaatliche Bedeutung der Religionsgesellschaften — Die völkerversöhnende Arbeit des Vatikans — Das Internationale Rote Kreuz — Internationale Organisationen — Völkerverbindende Kraft der Wissenschaft.

III. Praktische Übung
Besuch in Konsulaten — Aussprache mit geladenen ausländischen Gästen und mit Angehörigen der Besatzungsmacht — Lektüre ausländischer Zeitungen und Zeitschriften — Briefwechsel mit Ausländern (Besprechung).

Politische Ethik im Grundriß¹⁾

Formung des politischen Menschen im Sinne der sozialgerichteten Persönlichkeit durch Vermittlung der grundlegenden philosophischen, psychologischen und ethischen Lehren großer Denker zur Frage: Was ist der Mensch?

Die soziale Natur des Menschen (Homo est ens personale et sociale) — Die Macht der Leidenschaften, Wünsche, Begierden, Triebe und Interessen über den Denkprozeß — Der Magnetismus der Interessen (vgl. Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung) — Psychologie der Massen — Der Vergeltungstrieb und seine Überwindung — Politik als Sicherung der Freiheit — Das Bild vom Gentleman (Aus Kardinal Newman's Werken) — Über die Ehrfurcht (vgl. Goethe „Wilhelm Meisters Wanderjahre“) — Politik und Moral (Kant: Der politische Moralist und der moralische Politiker) — Recht und Macht — Der Machiavellismus.

Erläuterungen zur politischen Ethik im Grundriß

¹⁾ Während die politische Ethik als Formalprinzip die gesamte politische Erziehung beherrscht, enthält das 13. Schuljahr einen eigenen Stoffkreis zu diesem Prinzip. Politisches Handeln geschieht nicht jenseits von Gut und Böse; mit dieser Erkenntnis soll der reifere Schüler ins Leben treten. Person, Staat und Völker unterstehen der sittlichen Weltordnung. In eine Frage gekleidet, stellt sich das Problem etwa so dar: Wie handelt der Mensch zugleich politisch richtig und ethisch gut, und warum sind Politik und Ethik keine gegensätzlichen Größen? Der schlechte Mensch macht schlechte Politik. Es ist zu zeigen, wie verhängnisvoll Leidenschaften, Wünsche, Begierden und eigensüchtige Interessen sich im Politischen auswirken, begünstigt durch die gefühlsmäßige Einstellung weiter Volkskreise zu politischen Vorgängen. Vom realistisch dargebotenen Bild des pervertierten Menschen ausgehend, soll der Lehrer das wahre Bild des politischen Menschen erarbeiten lassen. Die genannten Texte geben erste Hinweise bis zum Erscheinen eines Textbuches.

Literatur-Verzeichnis¹⁾

Althusius, Johannes	Grundbegriffe der Politik. Frankfurt/M. 1943.
Aretin, E. von	Die Verfassung als Grundlage der Demokratie. München 1946.
Astrow, Wladimir	Grenzen der Freiheit in der Demokratie. Zürich 1940.
Barzel, Rainer	Die geistigen Grundlagen der politischen Parteien. Bonn 1947.
Berggrav, Eivind	Der Staat und der Mensch. Stockholm 1946.
Bergsträsser, Ludwig	Geschichte der politischen Parteien. Mannheim 1932.
Bernhart, Josef	Der technisierte Mensch. Augsburg 1947.
Beyer, Wilhelm R.	Die verfassungsmäßige Sicherung staatsbürgerlicher Freiheiten im Wandel der Zeit. Karlsruhe 1946.
Boveri, Margret	Amerikafibel für erwachsene Deutsche. Freiburg i. Br. 1946.
Brogan, D. W.	Der amerikanische Charakter. Stuttgart 1947.
Brunner, Emil	Die Gerechtigkeit. Zürich 1943.
Cathrein, Viktor	Die Grundlage des Völkerrechts. 1918.
Constant, Benjamin	Über die Gewalt. Bern 1942.)
Dennewitz, Bodo	Die Verfassungen der modernen Staaten. I. Band. Hamburg 1947.
Diehl-Momberg	Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie. Karlsruhe 1920.
Diesel, Eugen	Die deutsche Wandlung. Stuttgart 1929.
Dirks, Walter	Die zweite Republik. Frankfurt/M. 1947.
Flake, Otto	Die Deutschen. Karlsruhe 1947.
Ferber, Walter	Der Föderalismus. Augsburg 1947.
Fleiner, Fritz	Beamtenstaat und Volksstaat. 1916.

¹⁾ Die genannten Werke sind eine kleine Auswahl aus dem reichhaltigen Schrifttum, das der Lehrer des politischen Unterrichts beherrschen muß.

- Foerster, Fr. W. Politische Ethik und politische Pädagogik. München 1920.
- Frank, Karl Freiheitsbegriff und Pflichtgedanke. Karlsruhe 1946.
- Frantz, Konstantin Naturlehre des Staates. Heidelberg 1870.
- Frantz, Konstantin Deutschland und der Föderalismus. Hellerau 1917.
- Friese, Franz Amerikanische Verfassung und Regierung. Frankfurt/M. 1947.
- Friese, Franz Politisches Wörterbuch. Frankfurt/M. 1947.
- Frodl, Ferdinand Gesellschaftslehre. Wien 1936.
- Fromm, Erich Die Furcht vor der Freiheit. Zürich 1945.
- Gasser, Adolf Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Basel 1947.
- Greyerz, Walo von Bilderbuch unserer Demokratie. Bern 1945.
- Haecker, Theodor Was ist der Mensch? Leipzig 1935.
- Häuselmann Die Stadt (Wesen, Verfassung, Verwaltung, Leben). Stuttgart 1919.
- Hayek, F. Der Weg zur Knechtschaft. Erlenbach-Zürich 1946.
- Hertz, Friedrich Nationalgeist und Politik. I. Band. Zürich 1937.
- Heyden, Friedrich v. d. Um Volk und Reich. Seebruck 1946.
- Hildebrand, Dietrich, v. Die sittlichen Grundlagen der Völkergemeinschaft. Regensburg 1946.
- Hippel, Fritz v. Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre. Tübingen 1947.
- Hölscher, Erich Sittliche Rechtslehre. München 1928.
- Hoffmann, Otto Wie liest man den Wirtschaftsteil einer Tageszeitung? Frankfurt/M. 1936.
- Hylander, Fr. J. Universalismus und Föderalismus. München 1946.
- Jenks, E. Das Staatsschiff. Kempten 1947.
- Jennings, Ivor Die britische Verfassung. Paderborn 1946.
- Jerusalem, F. W. Demokratie — richtig gesehen. Frankfurt/M. 1947.
- Jostock, Paul Grundzüge der Soziallehre und Sozialreform. Freiburg i. Br. 1946.
- Jünger, Friedrich G. Die Perfektion der Technik. Frankfurt/M. 1946.
- Kahler, Erich Der deutsche Charakter in der Geschichte Europas. Zürich.
- Kant, Immanuel Zum ewigen Frieden. Wiesbaden 1946.
- Kirnberger, Ferdinand Laiengespräche über den Staat. Augsburg 1947.
- Kogon, Eugen Der SS-Staat. Frankfurt/M. 1946.
- Koppers, Wilhelm Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der Völkerkunde. München-Gladbach 1921.
- Kraft, Rudolf Ursprung und Sicherung der Grundrechte. Karlsruhe 1946.
- Le Bon, Gustav Psychologie der Massen. Leipzig 1932.
- Lennard, R. Die Demokratie und ihre bedrohten Grundlagen. Düsseldorf 1946.
- Lieb, Fritz Rußland unterwegs. Bern 1945.
- Lippmann, Walter Die Gesellschaft freier Menschen. Bern 1945.
- Liszt, Franz v. Das Völkerrecht. Berlin 1925.
- Mann, Thomas Deutschland und die Deutschen. Berlin 1947.
- Mausbach, Josef Natur- und Völkerrecht. 1918.
- Merschmann, Heinrich Die dreifache Gerechtigkeit. Recklinghausen 1946.
- Messmer, Georg Föderalismus und Demokratie. Zürich 1946.
- Mitscherlich-Weber Freier Sozialismus. Heidelberg 1946.
- Morus-Thomas Utopia. Köln 1947.
- Müller-Freienfels, R. Psychologie des deutschen Menschen und seiner Kultur. München 1930.
- Nell-Breuning, Oswald v. Die soziale Enzyklika Leos XIII. Köln 1932.
- Niemeyer, Theodor Völkerrecht. 1923.
- Noack, Ulrich Politik als Sicherung der Freiheit. Frankfurt/M. 1947.
- Das Urteil von Nürnberg München 1947.
- Ortega y Gasset, José Der Aufstand der Massen. Stuttgart 1947.
- Peters, Hans Zentralisation und Dezentralisation. Berlin 1928.
- Petersen, Hildegard Christliche Ordnung in Staat und Gesellschaft. Warendorf 1946.
- Picard, Max Hitler in uns selbst. Erlenbach-Zürich 1946.
- Pieper, Josef Vom Sinn der Tapferkeit. Leipzig 1938.
- Pius XII. Thesen zur sozialen Politik. Freiburg 1946.
- Rauschnig, Hermann Gerechtigkeit schafft Frieden. (Reden und Enzykliken). Hamburg 1946.
- Rathenau, Walter Gespräche mit Hitler. Zürich 1940.
- Rehm Von kommenden Dingen. 1917.
- Ritter, Gerhard Die neue Gesellschaft. 1919.
- Röpke, Wilhelm Der neue Staat. 1919.
- Röpkke, Wilhelm Handbuch der Politik. Berlin 1924.
- Rommen, Heinrich Politische Ethik. Tübingen 1946.
- Roosevelt, F. D. Die deutsche Frage. Erlenbach-Zürich 1945.
- Reves, Emery Das Kulturideal des Liberalismus. Frankfurt/M. 1947.
- Sacher, Hermann Internationale Ordnung. Erlenbach-Zürich 1946.
- Scheler, Max Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart. Erlenbach-Zürich 1945.
- Schelsky, Helmut Civitas humana. Erlenbach-Zürich 1946.
- Schilling, Otto Die ewige Wiederkehr des Naturrechts. Leipzig 1936.
- Schmidt, Karl, L. Amerika und Deutschland (Reden 1936—1945).
- Schönke, Adolf Anatomie des Friedens. Zürich 1947.
- Das Freiheitswollen der Völker und die Idee des Planstaates. Karlsruhe 1946.
- Christliche Staatslehre und Politik. München-Gladbach.
- Satzung der Vereinten Nationen. Offenbach/M. 1947.
- Einführung in die Rechtswissenschaft. Karlsruhe 1946.

Schumpeter, Josef

Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie.
Bern 1946.

Sering, Paul

Jenseits des Kapitalismus. Regensburg 1947.

Siegmund-Schultze, Fr.

Die Überwindung des Hasses. Zürich 1946.

Thudichum, Maurice

Der Geist des Roten Kreuzes. Frankfurt/M. 1947.

Tischleder, Peter

Die Staatslehre Leos XIII. München 1927.

Tönnies, F.-

Gemeinschaft und Gesellschaft. Berlin 1922.

Welty, Eberhard

Gemeinschaft und Einzelmensch. Leipzig 1935.
Die Entscheidung in die Zukunft. Heidelberg 1946.

Wyss, Alfred

Bürger und Staat. Chur 1945.

Ziegler, Leopold

Zwischen Mensch und Wirtschaft. Darmstadt 1927.

Zeitschriften

Herausgeber und Verlagsort:

Europa-Archiv

Wilhelm Cornides, Frankfurt/Main.

Stimmen der Zeit

Anton Koch, Freiburg i. Br.

Hochland

Franz Josef Schöningh, München.

Die Neue Ordnung

Eberhard Welty, Heidelberg.

Frankfurter Hefte

Eugen Kogon und Walter Dirks, Frankfurt/M.

Neues Abendland

Wilhelm Naumann, Augsburg.

Neue Auslese

Amerikanische Militärregierung, München.

Dokumente

Jean du Rivau, Freiburg i. Br.

(Internationale Beiträge
zu kulturellen und so-
zialen Fragen)

Die Gegenwart

Bernhard Guttman, Freiburg i. Br.

106. Durchführung der Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Schulen des Landes Hessen.

Erlaß vom 18. 8. 1948 — III A/48649/48 —

An die

Herren Regierungspräsidenten — Abt. Erziehung und Unterricht —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
Herren Stadt- und Kreisschulräte,
Herren Direktoren der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
Leiter der Volks-, Sonder- und Mittelschulen,
Leiter der Höheren Schulen.

Die Verfassung des Landes Hessen bestimmt in Artikel 59:

„In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, Höheren und Hoch-Schulen ist
der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel
mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten.“

Zur Ausführung dieses Artikels hat das Hessische Staatsministerium auf
meinen Antrag bereits am 13. August 1947 dem Landtag den Entwurf eines
Gesetzes über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vorgelegt. Bis
jetzt ist diese Vorlage vom Landtag noch nicht verabschiedet. Inzwischen